



Die Bürgermeister Karin Bucher (Cham) und Arnold Kimmerl (Pfreimd) sowie MdB Karl Holmeier (2. v. r.) und Brigadegeneral Stephan Thomas (r.) dankten Staatssekretär Christian Schmidt für die Unterstützung. Foto: ggo

„Attraktivität der Bundeswehr steigern“

STANDORTE Staatssekretär Christian Schmidt erklärte die Entscheidungen für die Region

LANDKREIS. Den aktuellen Sachstand in Sachen Bundeswehrreform bekamen am Freitag die Bürgermeister der Garnisonsstandorte, des Arbeitskreises Außen- und Sicherheitspolitik (ASP) der CSU und sowie die Kommandeure im Bereich der Panzerbrigade 12 aus berufenem Munde vermittelt. Auf Einladung des Bundestagsabgeordneten Karl Holmeier informierte der Staatssekretär im Verteidigungsministe-

rium, Christian Schmidt, über Gründe für die getroffenen Entscheidungen, aber auch über das weitere Vorgehen und die Entwicklung der Bundeswehr im Allgemeinen. Schmidt stellte heraus, dass sich die Bundeswehr seit Aussetzung der Wehrpflicht besser als erwartet entwickelt habe, eine Attraktivitätssteigerung aber trotzdem vonnöten sei. Er betonte, dass die Kritik, die Oberpfalz sei zu gut wegegek-

men, unberechtigt sei, wenn die Zahlen richtig gelesen würden. Mit dem Ende der im Sommer beginnenden Umsetzung der Struktur rechnete er bis 2017. Im Namen ihrer Berufskollegen sprachen die Bürgermeister Arnold Kimmerl, Pfreimd, und Karin Bucher, Cham, Schmidt und Holmeier ihren Dank aus, den auch Staatssekretär Markus Sackmann besonders unterstrich. (ggo)

Wie nutzt man Facebook für die politische Arbeit?

KOMMUNALPOLITIK Die Freien Wähler bieten Seminare zum Thema „Soziale Netzwerke“ und „Energie-Einsparung“ in Gebäuden an.

LANDKREIS. Eine ganze Reihe von Terminen erwartet die Freien Wähler im Kreisverband in den nächsten Tagen und Wochen. Vor dem genannten Seminar am 27. Januar stehen zu Jahresbeginn die traditionellen Neujahrsempfänge in Bezirk- und Kreisverband.

Bereits heute, Montag, beteiligt sich der Chamer Kreisverband am Neujahrsempfang des Oberpfälzer Bezirksverbandes in Neumarkt. Die gemeinsame Abfahrt erfolgt um 17.45 Uhr in Altenkreith. Es werden Fahrgemeinschaften gebildet.

Am Montag, 23. Januar, findet um 19 Uhr im Historischen Pferdestall in Arnschwang (Dorfplatz 1) der Neujahrsempfang des Kreisverbandes statt. Auch dazu sind alle Mitglieder und Freunde mit ihren Partnern eingeladen. Am Freitag, 27. Januar, um 19 Uhr veranstaltet das Bildungswerk Kommunalpolitik Bayern e.V. im Gasthof Schwarzfischer in Zell ein Seminar zum Thema Nachhaltige Energie-Einsparung beim kommunalen und privaten Gebäudebestand. Referent ist Hans Krafczyk. Dazu sind auch interessierte Bürger eingeladen.

Einen Tag später, am Samstag, 28. Januar, findet zwischen 10 Uhr und 16 Uhr im Kolpinghaus in Cham (Hotel am Regenbogen) ein Seminar statt zum Thema: „Soziale Netzwerke – sinnvolle Nutzung und sichere Profile“. Tino Vetter erklärt dabei die modernen Kommunikationsplattformen, wie Facebook, Twitter, Google+ usw. und gibt wertvolle Tipps zur sicheren Verwendung, zu Risiken und Nebenwirkungen und zum Einsatz für politische und ehrenamtliche Arbeit.

Die Teilnehmer erhalten einen Überblick über gängige soziale Netzwerke. Am besonderen Beispiel „Facebook“ werden wichtige persönliche Sicherheitseinstellungen erläutert. Diese Einstellungen sind oftmals sehr „versteckt“ und schützen letztendlich vor Datenmissbrauch oder auch Ausspähung solcher Daten. Praktische Tipps zum Umgang mit sozialen Netzwerken runden die Veranstaltung ab. Auch bei diesem Seminar können alle Interessierten (auch Nichtmitglieder) teilnehmen. (ckt)

➔ **Seminar-Termine:** 27. Januar, 19 Uhr, im Gasthof Schwarzfischer in Zell: „Nachhaltige Energie-Einsparung“. 28. Januar, 10 bis 16 Uhr, Kolpinghaus Cham (Hotel am Regenbogen): „Soziale Netzwerke“. Anmeldung bei Kreisgeschäftsführer Ferdinand Schwarzfischer, Telefon (0 94 67) 10 11, oder beim Kreisvorsitzenden Hans Kraus, Telefon (0 99 74) 10 16.

Was tun, wenn der Schein wegen Alkohols weg ist?

VERKEHRSRECHT Ratschläge zur Medizinisch-Psychologischen Untersuchung (MPU) für Autofahrer

SERIE

ALLES, WAS RECHT IST



VON ANDREAS ALT

LANDKREIS. Zuletzt in unserer Ausgabe vom 3. Januar hatten wir uns mit möglichen Wegen zur Wiedererteilung der Fahrerlaubnis befasst. In vielen Fällen, vor allem in denen, in welchen Alkohol- oder Drogenkonsum der Entziehung der Fahrerlaubnis zugrunde liegen, sehen die entsprechenden Vorschriften vor, dass ein MPU-Gutachten einzuholen ist. Wird ein Kraftfahrer beispielsweise mit einer Blutalkoholkonzentration von mehr als 1,6 Promille angetroffen oder wird er bereits das zweite Mal wegen eines Alkoholdelikts im Straßenverkehr geahndet – wobei hierfür auch reicht, dass innerhalb von zehn Jahren zweimal ein Bußgeldbescheid wegen einer Überschreitung der 0,5 Promille-Grenze erlangt ist –, so ist zwingend ein MPU-Gutachten einzuholen.

Wann ist eine MPU Pflicht?

Vor allem die letztgenannte Regelung sorgt immer wieder für Überraschungen. Kraftfahrer, die innerhalb von zehn Jahren zweimal mit relativ niedrigem Promillegehalt (über 0,5 Promille) angetroffen werden, müssen zwangsweise die MPU absolvieren, um ihren Führerschein entweder zu behalten oder, wenn dieser entzogen worden ist, ihn wieder zu erlangen.

Bei einer vorliegenden Drogenproblematik ist im Regelfall eine MPU vorgesehen.

Auch wenn die Fahrerlaubnis

Der Führerschein: Daran hängt oft auch der Arbeitsplatz.

aus anderen Gründen entzogen worden ist, kann eine MPU angeordnet werden. Insbesondere bei einem erheblichen Verstoß oder mehreren wiederholten Verstößen gegen verkehrsrechtliche Vorschriften, also erheblichen Verkehrsordnungswidrigkeiten oder Verkehrsstraftaten, bei erheblichen Straftaten im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr oder bei erheblichen Straftaten, die einen Zusammenhang mit der Kraftfahrereignung vermuten lassen, kann ebenfalls eine MPU-Untersuchung angeordnet werden, insbesondere wenn Anhaltspunkte für ein hohes Aggressionspotential bestehen, oder bei Straftaten unter Nutzung eines Kraftfahrzeugs. Dies kann etwa der Fall sein, wenn ein Autofahrer mehrfach wegen Nötigung/Bedrohung im Straßenverkehr verurteilt wurde oder mehrere „rücksichtslose“ Verkehrsdelikte begangen hat.

Mit „billigen Tricks“ geht nichts

In all diesen Fällen kann die Fahrerlaubnisbehörde eine MPU-Untersuchung anordnen, in einigen Fällen ist der Behörde hier auch kein Ermessensspielraum eingeräumt, sondern die MPU ist im Regelfall anzuordnen. Zweck der Begutachtung im Rahmen einer MPU ist, letztendlich nachzuweisen, dass der Kraftfahrer seine Einstellung und sein Verhalten geändert hat.

Schon aus diesem Zweck der Untersuchung ergibt sich, dass es äußerst riskant ist, mit der Einstellung „denen werd' ich schon etwas erzählen“ in eine MPU-Begutachtung zu gehen und darauf zu hoffen, dass man den mit der Begutachtung beauftragten Verkehrspsychologen „schon eine schöne Geschichte erzählen wird“. Die Begut-

achtung wird durch entsprechend anerkannte Begutachtungsstellen durchgeführt, die über geschultes und kompetentes Personal verfügen. Es ist sicherlich ein Trugschluss zu erwarten, dass dieses Personal mit „billigen Tricks“ übertölpelt werden kann.

Bei Sucht zur Therapie

In den meisten Fällen erweist es sich als Hauptproblem, im Rahmen des verkehrspsychologischen Gesprächs nachzuweisen, dass tatsächlich eine Verhaltensänderung eingetreten ist, dass man sich also seines früheren Fehlverhaltens bewusst ist und, dass man zukünftig sich anders verhalten wird. Hierzu ist es erforderlich, konkret darzulegen und auch verständlich zu machen, welche Veränderungen der inneren Einstellung und des Verhaltens man vorgenommen hat und wie sich diese dann auch nach außen zeigen.

Gerade wenn tatsächlich eine Suchtproblematik (Alkohol oder Drogen) vorliegt, ist es erfahrungsgemäß äußerst schwierig, derartiges (oft seit Jahren festgefahrenes) Verhalten zu ändern und auch zu der Einsicht zu gelangen, dass man etwas ändern muss.

Für den positiven Ausgang einer MPU ist es geradezu fast zwingend erforderlich, sich entsprechend vorzubereiten. Hierfür werden von einer Vielzahl von Anbietern Kurse und Vorbereitungsseminare angeboten. Der Besuch eines solchen Kurses ist dringend zu empfehlen, da derartige Seminare das Problembewusstsein schärfen können und letztendlich auch dazu führen, das eigene Verhalten kritisch zu überdenken und zu ändern.

Es ist allerdings davor zu warnen, dass sich auf diesem Markt auch „graue Schafe“ bewegen. Es empfiehlt sich also durchaus, den Anbieter der meistens nicht gerade billigen Kurse und Seminare genau anzusehen, sich möglicherweise auch über die Erfahrungen anderer Kursteilnehmer zu informieren.

Zu der Notwendigkeit einer Verhaltensänderung, insbesondere bei vorangegangener Alkohol- oder Drogen-

problematik, kommt hinzu, dass unter bestimmten Voraussetzungen auch der Nachweis einer Abstinenz bzw. eines zumindest kontrollierten Konsumverhaltens gefordert wird. Soweit dem Entzug der Fahrerlaubnis eine Drogenproblematik vorangegangen ist, wird der Nachweis vollständiger Drogenabstinenz gefordert. Lag dem Entzug eine Alkoholproblematik zugrunde, so ist zu unterscheiden, wie ausgeprägt diese Alkoholproblematik war. Liegt bereits Alkoholmissbrauch oder gar eine Alkoholabhängigkeit vor, so wird der Nachweis länger dauernder Abstinenz gefordert.

Die Abstinenz muss bei Drogenkonsum über einen Zeitraum von mindestens einem Jahr, ebenso auch bei Alkoholabhängigkeit, und bei Alkoholmissbrauch mindestens ein halbes Jahr nachgewiesen werden. Im Regelfall muss allerdings der Abstinenz auch eine entsprechende therapeutische Behandlung zur Bewältigung der Suchtproblematik vorangegangen sein.

Dies bedeutet, dass bei Drogen- und Alkoholabhängigkeit grundsätzlich vor der Wiedererteilung der Fahrerlaubnis eine entsprechende Entzugs- und Entwöhnungstherapie notwendig ist. Nach deren Abschluss ist dann für einen gewissen Zeitraum – im Regelfall, wie oben ausgeführt, ein Jahr – auch nachzuweisen, dass man weiterhin abstinent lebt. Dies muss üblicherweise durch regelmäßig durchgeführte Blut- oder Urintests, alternativ auch durch Haaranalysen, nachgewiesen werden, wobei diese Untersuchungen jeweils unter kontrollierten Bedingungen durchzuführen sind.

Kontakt mit Behörden suchen

Die Gefahr besteht hier, dass der Abstinenznachweis nicht mit der notwendigen Sicherheit und Klarheit dokumentiert wurde und nachvollziehbar ist und letztendlich dann von der Fahrerlaubnisbehörde nicht anerkannt wird. Es empfiehlt sich in allen Fällen, in denen die Fahrerlaubnis entzogen wird, sich frühzeitig mit der Fahrerlaubnisbehörde in Verbindung zu setzen und abzuklären, welche Voraussetzungen an die Wiedererteilung der Fahrerlaubnis geknüpft sind. Je früher man sich über die notwendigen

weiteren Schritte informiert, desto besser kann man dann auch die Zeit nutzen, die die Fahrerlaubnis entzogen ist. Viele Schritte zur Wiedererteilung der Fahrerlaubnis sind zeitaufwändig, zum Beispiel eine Therapie, eine solide Vorbereitung auf eine MPU, aber auch der Nachweis länger dauernder Drogen- oder Alkoholabstinenz. Je früher man diese Schritte in Angriff nimmt, desto schneller besteht die Chance, die Fahrerlaubnis wieder erteilt zu bekommen.

Schnell reagieren!

Wer sich erst nach Ablauf der vom Gericht verhängten Sperrfrist sich um die Wiedererteilung der Fahrerlaubnis kümmert, läuft Gefahr, dass er – bis er eine angeordnete MPU positiv bestehen kann und die sonstigen Voraussetzungen für die Wiedererteilung der Fahrerlaubnis vorliegen – einen längeren Zeitraum von einem Jahr oder noch länger als Wartezeit hinnehmen muss. Frühzeitige Information und auch frühzeitige fachlich kompetente Beratung sind in diesen Fällen dringend anzuraten. Schließlich ist es in den meisten Fällen das erklärte Ziel, möglichst bald wieder geeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen zu sein und wieder am Straßenverkehr teilnehmen zu können.

UNSER RECHTSEXPERTE

➔ **Rechtsanwalt Andreas Alt** ist in der Kanzlei Kuchenreuter, Dr. Stangl, Alt & Alt in Cham tätig. Er ist Fachanwalt für Strafrecht und Verkehrsrecht und ist insbesondere im Ver-



Andreas Alt

➔ **Kontakt:** Kanzlei am Steinmarkt, Rechtsanwälte Kuchenreuter, Dr. Stangl, Alt & Alt, Steinmarkt 12, 93413 Cham; (0 99 71) 8 54 00; info@kanzlei-am-steinmarkt.de; www.kanzlei-am-steinmarkt.de.